

oder in der heiligen Theologie akademische Grade erwerben wollen, die Möglichkeit besitzen, nicht nur die griechischen Quellen der scholastischen Philosophie, sondern die ersten Codices der Heiligen Schrift, der Liturgie und der griechischen Väter zu erreichen und gut zu verstehen¹⁷⁾.

8. Derselben Heiligen Kongregation befehlen wir, einen Studienplan der lateinischen Sprache, der aufs genaueste einzuhalten ist, zu erstellen. Welche diesen einhalten, erlangen die Früchte einer rechten Kenntnis und den Gebrauch dieser Sprache. Diesen Lehrplan können die Kommissionen der Ordinarien, so dies die Verhältnisse erforderlich machen, anders festlegen, doch nie seinen eigentlichen Inhalt verändern oder kürzen. Doch liegt es nicht in der Macht eben dieser Ordinarien (*ne sibi praesumant*), ihre Bestimmungen, wenn sie nicht von der Heiligen Kongregation durchgesehen und approbiert wurden, einzuführen.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß das, was Wir in dieser Konstitution befohlen und beschlossen haben, durch Unsere päpstliche Autorität gültig und dauernd festgelegt bleibe, wobei nichts dagegen Rechtskraft besitzt, auch solches nicht, das der speziellen Erwähnung wert wäre.

Gegeben zu St. Peter in Rom, am 22. Februar, am Feste Petri Stuhlfeier, im Jahre 1962, im 4. Jahr Unseres Pontifikates.

Papst Johannes XXIII.

DAS PROPRIUM UND DIE RÖMISCHEN WEISUNGEN VOM 14. FEBRUAR 1961

Grundsätze und praktische Anwendung*

Unter dem 14. Februar vorigen Jahres wurde die „*instructio de calendariis et Officiorum ac Missarum Propriis ad normam et mentem Codicis Rubricarum revisendis*“ veröffentlicht. Diese *Instructio* gibt neue Weisungen darüber, wie die Diözesan- und Ordensproprien mit den Vorschriften des neuen Rubrikenkodex in Einklang gebracht und dauernd geregelt werden sollen. Bis zur endgültigen Durchführung der neuen Weisungen gelten die Bestimmungen der *Declaratio* vom 26. Juli 1960. Doch sollen die Partikularkalendarien und Proprien sobald als möglich nach den Bestimmungen des Rubrikenkodex geordnet werden.

Die Ziele der neuen *Instructio* sind folgende:

1. Das Partikularkalendarium muß hinter das Gesamtkalendarium zurücktreten.
Die Kirchenjahrszeiten und die bedeutenden Feste Mariens und der Heiligen in der Gesamtkirche müssen den Vorrang haben.
2. Die Partikularfeste müssen ihrer Bedeutung entsprechend geordnet und gefeiert werden.
3. Die Einfachheit und Verständlichkeit, aber auch die seelsorgliche Bedeutung der Eigenfeste muß beachtet werden.
4. Wo es ratsam erscheint, sollen die Kalendarien und Proprien mehrerer Diözesen koordiniert werden. Die *Instructio* empfiehlt sogar gemeinsame

¹⁷⁾ Leo XIII., Litt. *Encycl. Providentissimus Deus*, 18. Nov. 1893: *Acta Leonis XIII.*, 13 (1893), 342; Epist. *Plane quidem intelligis*, 20. Mai 1885, *Acta*, 5, 63–64; Pius XII., *Alloc. Magis quam*, 23. Sept. 1951: AAS 43 (1951), 737.

*) Referat bei der Herbstkonferenz (29. Nov. 1961) der Österr. Liturgischen Kommission am Institutum Liturgicum in Salzburg.

Kalendarien und Proprien für eine ganze Kirchenprovinz, für die Diözesen eines Staates oder für eine Nation.

Der Ordinarius der Diözese soll Liturgiker, Historiker und Hagiographen für die Erstellung des Diözesankalenders und Propriums auswählen. Nicht das Institutum Liturgicum kann diese Fachleute auswählen oder gar beauftragen, auch nicht der Diözesanliturgierat, sondern nur der Ordinarius. Noch weniger könnte das Institutum Liturgicum z. B. neue Lectiones contractae der österreichischen Eigenfeste verfassen.

Die neu erstellten Diözesankalendarien, die Brevier- und Meßproprien müssen in wenigstens 3 Exemplaren unter Beischluß des bisherigen Kalendariums und Propriums der Ritenkongregation vorgelegt werden. (Begründung der Eigenfeste!)

Das 2. Kapitel der Instr. spricht über die Anzahl und Ausdehnung der Eigenfeste im Diözesankalender.

Für die Aufstellung der Eigenfeste gelten n. 43 d. und 46 e des Rubrikenkodex. Außer den Diözesan- und Landespatronen sowie den Jahrestagen der Weihe der Kathedrale und der übrigen Kirchen der Diözese werden nur jene Heiligen durch Feste 2. Kl. oder 3. Kl. oder durch Kommemoration gefeiert, welche in der Diözese geboren oder gestorben sind oder in ihr längere Zeit gelebt oder gewirkt haben. Es sollen also nur jene Feste beibehalten werden, die mit der Diözese oder dem Orden in besonderer Beziehung standen. Der Grad der Feste muß entsprechend der Bedeutung für Diözese oder Orden festgelegt werden. Feste von Heiligen, die in früheren Zeiten in der Diözese vom Volk verehrt wurden oder vorübergehend wirkten, müssen gestrichen werden. Neuerrichtete Diözesen und neue Orden brauchen nicht von wo anders her Eigenfeste zu sammeln.

In der Regel soll von jedem Heiligen nur *ein Fest* gefeiert werden, wie es der neue Rubrikenkodex für den allgemeinen Kirchenkalender vorschreibt. Freilich können wie im Universalkalendarium auch in den Diözesankalendarien außer dem Hauptfest noch Sekundarfesten gefeiert werden: Auffindung, Translatio oder Patrozinium, jedoch mit folgenden Einschränkungen: In Betracht dürfen nur kommen der Hauptpatron, der Titel einer Kirche, sowie Titel und Stifter eines Ordens oder einer Kongregation. Überdies dürfen solche Sekundarfesten nur „ad modum commemorationis“ gefeiert werden. Wenn nämlich solche Heilige durch Feste 3. Kl. gefeiert würden, verhinderten sie die Feste 3. Kl. der Gesamtkirche. Das gilt noch mehr von den monatlichen Offizien und Messen zu Ehren der Ordensstifter. Diese würden sogar als Kommemorationen gefeiert häufig die Kommemoration der Gesamtkirche verhindern.

Heilige, die jetzt in keiner Beziehung zur Diözese stehen, dürfen nicht mehr gefeiert werden. Reliquienfeste sind Feste der einzelnen Kirche und nur dann erlaubt, wenn der Körper aufbewahrt wird. In der ganzen Diözese darf das Reliquienfest eines Heiligen nur als Fest 3. Kl. gefeiert werden, wenn der Heilige in der Diözese geboren oder gestorben ist oder in ihr längere Zeit gewirkt hat.

Um die Zahl der Eigenfeste einzuschränken, können mehrere Heilige eines Charakters durch ein gemeinsames Fest gefeiert werden, z. B. ein Fest aller Märtyrer und aller Bischöfe einer Diözese. Die Ordensheiligen sollen in jenen Provinzen gefeiert werden, zu denen sie in besonderer Beziehung standen, wenn sie nicht für den ganzen Orden Bedeutung hatten. Feste jener Heiligen, von denen außer dem Namen nur wenig oder gar nichts geschichtlich feststeht, sollen gestrichen werden.

Im 3. Kapitel wird der Grad der Eigenfeste behandelt. Außer jenen Festen, die auf Grund des Rubrikenkodex als Feste 1. oder 2. Kl. gefeiert werden, sollen nur ganz wenige mit diesem Grad bedacht werden. Nach dem Vorbild des Kalendariums der Gesamtkirche sollen die Eigenfeste als Feste 3. Kl. gefeiert werden. Heilige von geringerer Bedeutung für eine Diözese sollen durch die „commemoratio“ gefeiert werden, die eine wirkliche Feier darstellt.

Das 4. Kapitel der *Instructio* handelt vom Tage, an dem ein Eigenfest gefeiert werden soll.

Eigenfeste, die auch von der Gesamtkirche gefeiert werden, sollen am gleichen Tag wie in der Gesamtkirche gefeiert werden. Andernfalls gilt der dies natalicius für das Proprienfest. Jene Feste, die meist in die Fastenzeit, in die großen Oktaven oder in die Adventtage 2. Kl. fallen, sollen als Kommemorationen gefeiert oder bei größerer Bedeutung des Heiligen auf eine andere Zeit verlegt werden. Die Sonntage dürfen nicht dauernd durch ein Eigenfest verdrängt werden.

Wird ein allgemeines Fest 3. Kl. durch ein Partikularfest 3. Kl. dauernd verhindert, so wird das Fest der Gesamtkirche kommemoriert oder fällt aus. Doch haben Universalfeste 3. Kl., die für die Gesamtkirche von großer Bedeutung sind, vor Eigenfesten gleichen Grades den Vorrang!

Wenn ein neues Universalfest 2. Kl. auf einen Tag festgelegt wird, an dem ein Eigenfest 1. Kl. bisher extra diem proprium gefeiert wurde, muß das Eigenfest trotz seines höheren Grades verlegt werden.

Das 4. Kapitel spricht über besondere Eigenfeste.

A. Die Feste der Patrone.

- a) Patron kann nur werden, der in der Kirche als Heiliger und nicht bloß als Seliger verehrt wird.
- b) Die Wahl neuer Patrone muß von der Ritenkongregation nach Prüfung der Gründe gutgeheißen und bestätigt werden.
- c) Zur Aufstellung eines Ortspatrones genügen weder die Wahl desselben durch Volk und Klerus noch die Zustimmung des Bischofs und des Kapitels; es ist die Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl erforderlich.

Hauptpatron ist in der Regel nur einer, und zwar der erste hl. Bischof oder Märtyrer, oder aber der erste oder bedeutende Heilige, welcher der Diözese oder dem Ort durch seine Geburt, seinen Tod oder seine Wirksamkeit zugeeignet ist. Es kann ihm ein anderer Heiliger als „*Patronus aequae principalis*“ beigegeben werden.

Ebenso können ein oder zwei Heilige als *Patroni secundarii* bestimmt werden; doch soll auch in der Heiligenverehrung Maß gehalten werden. Der Hauptpatron wird durch ein Fest 1. Kl., der zweite Patron durch ein Fest 2. Kl. gefeiert.

Die Patrone der Orden, einzelner Ordensprovinzen oder Ordenshäuser bedürfen zu ihrer Feier als Feste 1. oder 2. Kl. des besonderen Dekretes der Ritenkongregation, durch das die Heiligen mit dem Festgrad in den Ordenskalender eingetragen werden können.

- B. Feste, die in alten Zeiten *devotionis causa* eingeführt worden waren, sind nach der *Instructio* nicht mehr zu feiern.
- C. Die Zusammenlegung einiger Feste der Gesamtkirche mit Festen des gleichen Mysteriums oder desselben Heiligen, z. B. Kreuzauffindung mit Kreuzerhöhung, *Inventio S. Stephani* mit seinem Fest am 26. Dezember, gilt auch für die Partikularkalender; doch kann die Beibehaltung der äußeren Feier am alten Termin durch ein besonderes Indult der Ritenkongregation aus besonderen Gründen gestattet werden.

Das 6. Kapitel regelt die Abfassung der Texte, vor allem der Lesungen und Hymnen, neuer oder schon bestehender.

Die Lesungen müssen kurz, einfach und leicht verständlich sein. Keine Lesung soll mehr als 120 Worte enthalten. Die historische Wahrheit muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Das gilt auch von historischen Antiphonen und Hymnen. Fehlen verbürgte geschichtliche Kenntnisse über den Heiligen, sollen die Lesungen vom *Commune* oder aus Väterschriften genommen werden. Es wird nicht gefordert, alle Lesungen einer strengen historischen Prüfung zu unterziehen, besonders, wenn es sich um schon bestehende handelt. Doch ist jeder erwiesene Irrtum auszumerzen und bei Abfassung neuer Lesungen muß alles vermieden werden, was evident falsch oder zweifelhaft ist. Lieber keine eigenen historischen Lesungen als unrichtige! Diese Forderung gilt auch für Antiphonen und Hymnen mit historischem Inhalt. Eigene Schriftlesungen haben die Festoffizien mit 9 Lesungen und die Feste 3. Kl. mit eigenen Antiphonen und eigenen oder *Communepsalmen*. Die übrigen Feste 3. Kl. nehmen die Lesungen aus der *Scriptura occurrentis*. Fehlte bisher in Eigenfesten 3. Kl. die *Lectio contracta*, ist eine zu verfassen.

Das Kapitel 7 geht die Verlage der liturgischen Bücher an.

Im Kapitel 8 ist von den Privilegien und Indulten die Rede. Durch die Aufhebung derselben im *Motu proprio* vom 25. Juli 1960 wird die Einrichtung des Privilegs keineswegs abgeschafft. Doch muß der Ordinarius das Verzeichnis neuer und bisher bestehender Privilegien und Indulte, die ihm wünschenswert erscheinen, zur Prüfung und Gutheißung der Ritenkongregation unterbreiten. Diese Approbation muß im Anhang des *Diözesanproprium*s im authentischen Text auferscheinen, um zu verhindern, daß sie willkürlich verändert oder erweitert werden.

Der größere Teil der Privilegien und Indulte bezieht sich auf die *Votivmessen*. Jene Privilegien, die sich auf die äußere Feier gewisser Feste beziehen, bleiben bestehen, doch sind nie mehr als zwei Messen 2. Kl. am Tag der äußeren Feier erlaubt (R. C. n. 361).

Auch die *Votivmessen* an Gnadenstätten, z. B. in Wallfahrtskirchen, im Sterbezimmer eines Heiligen, müssen sich nach den Normen des Rubrikenkodex (nn. 373–377) richten. An allen Altären der Wallfahrtskirchen können Wallfahrerpriester und jene Priester, die für die Pilger die heilige Messe feiern, eine *Votivmesse* 2. Kl. zelebrieren. In den „*piis locis*“ können aber nur die Wallfahrerpriester selbst eine *Votivmesse* 2. Kl. feiern. Alle übrigen *Votivmessen*, die nicht durch den Rubrikenkodex mit einem höheren Grad ausgezeichnet sind, können nur an Wochentagen 4. Kl. gefeiert werden.

Votivmessen 3. Kl., die nicht durch die neuen Rubriken diesen Grad besitzen, werden vom Apostolischen Stuhl nur dann bewilligt, wenn um sie aus Gründen einer öffentlichen Notwendigkeit oder Verehrung angesucht wird.

Im Advent, in der Fasten- und Leidenszeit sind sie verboten. Auch an erlaubten Tagen können nur eine oder zwei Messen zelebriert werden.

Die Ritenkongregation hat über Ansuchen Sr. Eminenz, des Kardinal König, die *Roratemesse* als *Votivmesse* 3. Kl. für ganz Österreich bewilligt. Sie ist also nur an Tagen 3. Kl. erlaubt und darf daher an den Adventssonntagen, an den Festen 1. und 2. Kl., an den Quatembertagen und vom 17. Dezember an nicht mehr gefeiert werden.

Diese Tagung des Institutum Liturgicum möge an die Bischöfe Österreichs die Bitte richten, zwei weitere Indulte von der Ritenkongregation zu erwirken.

1. Nach n. 355 des Rubrikenkodex darf während des 40stündigen Gebetes und an Anbetungstagen die Messe am Aussetzungsalter nur auf Grund eines besonderen Indultes zelebriert werden. Da es in den meisten Kirchen kaum möglich ist, während der feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten auf dem Hochaltar an einem anderen Altar die heilige Messe zu feiern, ist das oben genannte Indult dringend notwendig.
2. Es sind zwei neue Meßformulare erschienen und approbiert worden. Die eine Messe soll die Weckung von Priesterberufen, die zweite die Bewahrung der Priesterberufe erlehen. Wahrscheinlich werden beide Meßformulare in das Missale Romanum aufgenommen werden. Sie eignen sich auch für Primizen und andere Priesterfeste. In Anbetracht des herrschenden Priester mangels werden sicher alle Priester diese beiden Meßformulare gerne benutzen und werden auch die Gläubigen gerne mitfeiern. Rom würde vielleicht dem Ansuchen der Bischöfe um folgendes Indult stattgeben, daß am Priesterdonnerstag und Priestersamstag eine der beiden Messen als Votivmesse 3. Kl. statt der Messe „Iuravit“ gefeiert werden könne, wenn im Anschluß an diese Meßfeier besondere Gebete für die Weckung von Priesterberufen und Bewahrung derselben verrichtet würden.

Wie sollen nun die Kalender und Proprien der Diözesen Österreichs nach den Weisungen der römischen Instructio vom 14. Februar 1961 eingerichtet werden?

Der Partikularkalender der Diözese Linz, der im Dezember 1960 dem Institutum Liturgicum vorgelegt wurde, ist nur in einem Punkt abgeändert worden. Da vom hl. Maximilian außer seinem Namen nur ganz wenig geschichtlich feststeht, wie auch DDr. Lenzenweger in seinem Gutachten feststellt, sollte an sich sein Fest laut n. 14 der Instructio gestrichen werden. Dieser Heilige kann also zum mindesten nicht mehr als Hauptpatron der Diözese Linz gefeiert werden. Weil aber mehrere Kirchen ihn als Patron verehren, soll sein Fest künftig als Fest 3. Kl. gelten. Statt ihm wird der hl. Severin als Hauptpatron vorgeschlagen und sein Fest 1. Kl. gefeiert werden, wenn das neue Linzer Proprium von Rom approbiert worden ist.

Auf der Tagung in Salzburg am 15. Dezember 1960 wurde neben anderen Vota auch folgendes Votum an die Bischofskonferenz geleitet: „Zwar nicht für das Brevier, weil dieses zu umfangreich würde, wohl aber für das Missale wünschte man ein *Proprium Austriacum*, so daß diese Meßformularien für ganz Österreich approbiert und auch als Proprienmessen gefeiert werden könnten.“ Ein weiteres Votum besagt: „Jene Heiligen, deren Fest in allen Diözesen begangen wird, sollen am gleichen Tag und mit dem gleichen Meßformular gefeiert werden, wobei das Formular jener Diözese maßgebend ist, in der das Fest den höchsten Rang besitzt“. Wenn diese beiden Vota von der Bischofskonferenz angenommen und durchgeführt werden, wäre dies der Beginn einer Koordinierung der Partikularkalender ganz Österreichs. Damit könnten wir aber auch zu einem *Proprium Austriacum* des Breviers, später sogar zu einem *Proprium Germanicum* kommen; es wäre dies ganz im Sinne der Generalnormen in n. 2 der neuen Instructio, welche gemeinsame Kalender und Proprien einer Provinz, Region oder Nation empfiehlt. Allerdings müßten dann alle Diözesen bereit sein, kleinere, für ganz Österreich unbedeutende Feste zu streichen oder sie höchstens als Kommemoration zu feiern, was ja auch die neue Instructio fordert.

Linz

Schulrat Alois Seir.